

Pausenverhalten:

- Die Schüler werden in den Pausen unter Wahrung der festen Gruppen auf dem oberen Schulhof und dem unteren Schulhof verteilt.
- Den Gruppen werden die Schulhöfe zugewiesen.
- Das Benutzen der Toilette darf nur unter Einhaltung der Mindestabstände erfolgen!
- Das Wechseln der Räume geschieht unter Beachtung sämtlicher Hygienemaßnahmen (u.a. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und angebrachter Schilder.

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal mit Risikomeerkmalen:

Der Präsenzeinsatz von Lehrern die Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig.

Die §§ 30 Abs. 2 sowie 38 Abs. 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind anzuwenden:

→ Lehrer können vom Präsenzunterricht oder betreuender oder fördernder Tätigkeiten im direkten persönlichen Kontakt mit Schülergruppen befreit werden.

Der Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht ist bei der Schulleitung anzeigen.

Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen.

Die Schulleitung ermittelt, ob die betroffene Person im Schulbetrieb so eingesetzt werden kann, dass der Mindestabstand ständig gewahrt bleibt und legt gegebenenfalls den Einsatz fest.

Bestehen solche Einsatzmöglichkeiten nicht, erhält die betroffene Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Risikomeerkmalen:

Schülerinnen und Schüler, die Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. In Einzelfällen kann eine Befreiung Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht erfolgen, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt.

Die §§ 30 Abs. 2, 33 Satz 3 und 4 und § 39 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind anzuwenden:

→ Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen.

Beim Vorliegen eines Attestes, spricht die Schulleitung die Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen aus. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein den Ressourcen der Schule entsprechendes schulisches Angebot, welches dem Unterricht gleichsteht (entweder häusliches Lernen oder Unterricht unter Einhaltung des Abstandsgebotes oder individueller Unterricht mit Präsenz).

Ausweitung des Betretungsverbots:

Es erfolgt eine weitere Beschränkung des Betretungsverbotes für einrichtungsfremde Personen (Externen).

Betretung ist nur erlaubt:

→ zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Reinigung, Schulspeisung),

→ für Fort- oder Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Pflichtpraktikum, Lehramtsanwärter),

→ zur Personensorge für Schülerinnen und Schüler (z.B. Sorgeberechtigte).

Es besteht Betretungsverbot für Personen, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung zeigen (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Atemnot) sowie Personen, in deren Haushalt SARS-CoV-2-Infektionen aufgetreten sind.